

# RS Vwgh 2003/9/16 99/14/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

EStG 1988 §21 Abs1;

EStG 1988 §21 Abs2 Z1;

UStG 1972 §22;

UStG 1994 §22;

## Rechtssatz

Ein Verarbeitungsbetrieb liegt vor, wenn die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse in der Form verarbeitet werden, dass ein Gegenstand neuer Marktgängigkeit entsteht. Ob noch Urproduktion oder bereits eine Be- oder Verarbeitung vorliegt, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140228.X02

## Im RIS seit

09.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)